

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfen

Der Stadtrat der Stadt Wolfen hat auf Grund des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 und der §§ 4, 6, 8 Satz 1 Nr. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 17.11.1999 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Wolfen und der Einrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Satzung und für die derzeit damit zusammenhängenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
3. wer durch eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Stadt unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 - Gebühren

1. Überlassen der Grabstätten (einschließlich Wassergeld und Friedhofsunterhaltung)
 - 1.1. Reihengrabstätten (nur für die Dauer der Ruhezeit)
 - 1.1.1. Erdgrabstätte für eine Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)

Erwerb für 20 Jahre		1.222,00 DM
	entspricht	625,00 €
 - 1.1.2. Erdgrabstätte für eine Person ab vollendetem 5. Lebensjahr

Erwerb für 20 Jahre		1.236,00 DM
	entspricht	632,00 €

1.1.3.	Urnenreihengrabstätte Erwerb für 15 Jahre		915,00 DM
		entspricht	468,00 €
1.1.4.	Anonyme Urnengrabstätte Erwerb für 15 Jahre		1.138,00 DM
		entspricht	582,00 €
1.2.	Wahlgrabstätten für 25 Jahre		
1.2.1.	Erdwahlgrabstätte	entspricht	1.538,00 DM 786,00 €
1.2.2.	Urnenwahlgrabstätte	entspricht	1.534,00 DM 784,00 €
1.3.	Grabstätten für Totgeburten	entspricht	70,00 DM 36,00 €
1.4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten		
1.4.1.	je Erdwahlgrabstätte/Jahr	entspricht	60,00 DM 31,00 €
1.4.2.	Urnenwahlgrabstätte/Jahr	entspricht	60,00 DM 31,00 €
1.5.	Bestattungen von Urnen in belegte Grabstätten		
1.5.1.	Gebühr für die Bestattung einer Urne in ein belegtes Urnengrab (ab 2. Urne):		150,00 DM
		entspricht	77,00 €
1.5.2.	Gebühr für die Bestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab (ab 1. Urne)		150,00 DM
		entspricht	77,00 €
2.	Benutzung und Ausschmückung der Trauerfeierhallen		
2.1.	Große Trauerhalle:		289,00 DM
		entspricht	148,00 €
2.2.	Kleine Trauerhalle:		217,00 DM
		entspricht	111,00 €
3.	Herrichten der Grabstätten		
3.1.	Herrichten einer Erdgrabstätte für eine Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		289,00 DM
		entspricht	148,00 €
3.2.	Herrichten einer Erdgrabstätte für eine Person ab vollendetem 5. Lebensjahr		964,00 DM
		entspricht	493,00 €
3.3.	Herrichten einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte		193,00 DM
		entspricht	99,00 €
3.4.	Herrichten einer anonymen Urnengrabstätte		193,00 DM
		entspricht	99,00 €
3.5.	Herrichten einer Grabstätte für eine Totgeburt		70,00 DM
		entspricht	36,00 €

4. Abgrenzungen der Grabstätten mit dekorativen Pflastersteinen und Steinplatten

4.1.	Abgrenzung der Grabstätten mit Pflaster oder Gehwegplatten		
4.1.1.	Erdreihengrabstätte		230,00 DM
		entspricht	118,00 €
4.1.2.	Erdwahlgrabstätte/einstellig		310,00 DM
		entspricht	159,00 €
4.1.3.	Erdwahlgrabstätte/zweistellig		390,00 DM
		entspricht	199,00 €
4.1.4.	Erdwahlgrabstätte/dreistellig		470,00 DM
		entspricht	240,00 €
4.1.5.	Urnenreihengrabstätte		130,00 DM
		entspricht	66,00 €
4.1.6.	Urnenwahlgrabstätte		190,00 DM
		entspricht	97,00 €

5. Verschiedenes

5.1.	Aufbewahrung einer Urne über zwei Wochen hinaus je angefangene Woche		10,00 DM
		entspricht	5,00 €
5.2.	Versand von Urnen		
5.2.1.	innerhalb der BRD (zuzüglich Porto)		70,00 DM
		entspricht	36,00 €
5.2.2.	in sonstigen Fällen (zuzüglich Porto)		entstandene Kosten
			jedoch mindestens Gebühr nach 5.2.1.
5.3.	Einfahrtgenehmigung für Gewerbetreibende		
5.3.1.	für einen Tag		20,00 DM
		entspricht	10,00 €
5.3.2.	für ein Jahr		200,00 DM
		entspricht	102,00 €
5.3.3.	für öffentlich-rechtliche Dienstangelegenheiten		gebührenfrei
5.4.	Genehmigungen an Gewerbetreibende zum Verrichten von Arbeiten		
5.4.1.	Einmaliges Arbeiten:		15,00 DM
		entspricht	8,00 €
5.4.2.	Genehmigungen für ein Jahr:		
5.4.2.1.	Gebühr für Steinmetzarbeiten		280,00 DM
		entspricht	143,00 €
5.4.2.2.	Gebühr für Grabpflege		60,00 DM
		entspricht	31,00 €
5.5.	Benutzung Kühlzelle		
5.5.1.	(für den Zeitraum von 4 Tagen)		80,00 DM
		entspricht	41,00 €
5.5.2.	für jeden weiteren Tag		20,00 DM
		entspricht	10,00 €
5.6.	Beräumung der Grabstätten		
5.6.1.	Urnenreihengrabstätte		80,00 DM
		entspricht	41,00 €
5.6.2.	Erdgrabstätte/einstellig und Urnenwahlgrabstätte		100,00 DM
		entspricht	51,00 €
5.6.3.	Erdgrabstätte/zweistellig		120,00 DM
		entspricht	61,00 €
5.6.4.	Erdgrabstätte/dreistellig		140,00 DM
		entspricht	72,00 €

5.7. Grabmalgebühren, Genehmigungen von Grabmalen und baulichen Anlagen

5.7.1. Setzen von Einfassungen

5.7.1.1.	Urnengrabstätte		30,00 DM
		entspricht	15,00 €
5.7.1.2.	Erdgrabstätte/einstellig		45,00 DM
		entspricht	23,00 €
5.7.1.3.	Erdgrabstätte/mehrstellig		60,00 DM
		entspricht	31,00 €
5.7.2.	Setzen von Grabmalen		
5.7.2.1.	Stehendes Grabmal auf einer Urnenreihengrabstätte		60,00 DM
		entspricht	31,00 €
5.7.2.2.	Stehendes Grabmal auf einer Erdreihengrabstätte		65,00 DM
		entspricht	33,00 €
5.7.2.3.	Stehendes Grabmal auf einer Urnenwahlgrabstätte oder einer einstelligen Erdwahlgrabstätte		70,00 DM
		entspricht	36,00 €
5.7.2.4.	Stehendes Grabmal auf einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätten		75,00 DM
		entspricht	38,00 €
5.7.2.5.	Liegendes Grabmal		40,00 DM
		entspricht	20,00 €

5.8. Ausgrabungen und Umbettungen

5.8.1.	Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		800,00 DM
		entspricht	409,00 €
5.8.2.	Person ab vollendetem 5. Lebensjahr		1.500,00 DM
		entspricht	767,00 €
5.8.3.	Urne		200,00 DM
		entspricht	102,00 €

6. Bestattungen am Samstag

Für die Bestattungen am Samstag werden für die Positionen 3.1. bis 3.4. Aufschläge von 20 % erhoben.

6.1.	Herrichten einer Erdgrabstätte für eine Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		347,00 DM
		entspricht	177,00 €
6.2.	Herrichten einer Erdgrabstätte für eine Person ab vollendetem 5. Lebensjahr		1.157,00 DM
		entspricht	592,00 €
6.3.	Herrichten einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte		232,00 DM
		entspricht	119,00 €
6.4.	Herrichten einer anonymen Urnengrabstätte		232,00 DM
		entspricht	119,00 €

7. **Sonderleistungen**, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfen vom 24.04.1996 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
48/99		Friedhofsgebührensatzung,	17.11.1999	Ausgabe 1/2000 vom 17.01.2000